

# VEREINSHEIM-ORDNUNG

## VORWORT

Im Hinblick auf eine störungsfreie und angenehme gemeinsame Sportausübung und Freizeitgestaltung sind partnerschaftliches Denken und Handeln, gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme unabdingbar. Jedes Vereinsmitglied und jeder Gast wird deshalb ersucht, sein Verhalten in diesem Vereinsheim, auf dem umgebenden Gelände und auf dem Vilstalsee nach diesen Grundsätzen auszurichten.

Unser Vereinsheim wurde durch die tatkräftige Mithilfe zahlreicher Vereinsmitglieder, durch das Beitragsaufkommen aller Mitglieder und die finanzielle Unterstützung einzelner Spender finanziert und ist Bestandteil des Vereinsvermögens. Es wurde auch errichtet, um Jugendlichen den Segelsport nahezubringen und ihnen eine angenehme sportliche Ausbildung und Freizeitgestaltung zu ermöglichen; aus diesem Grunde sind gerade die Jugendlichen und ihre Eltern gefordert, sich besonders für die pflegliche Behandlung, Reinigung und Instandhaltung der gesamten Anlage einzusetzen und auf eine Werterhaltung hinzuwirken.

Für die Benutzung der vereinseigenen Boote gilt die Beitrags- und Gebührenordnung.

## § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Das Boots- und Vereinsheim kann nur in der Zeit zwischen dem „Aus- und Einwintern“ genutzt werden. In der übrigen Zeit ist eine Nutzung nur nach vorheriger Genehmigung der Vorstandschaft möglich, da sich das Vereinsheim im Zustand „winterfest“ (s. Anlage 1) befindet. Sollte eine Nutzung in dieser Zeit, also der Frostperiode, genehmigt werden, so ist vom Antagsteller nach der Nutzung wieder der Zustand „winterfest“ herzustellen.
- 2) Das Boots- und Vereinsheim steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Jugendliche Mitglieder dürfen das Vereinsheim nur dann und so lange benutzen, als ein Erwachsener (Jugendleiter oder anderer Beauftragter, Eltern oder anderes erwachsenes Vereinsmitglied) im Vereinsheim anwesend ist.
- 3) Schlüssel für das Vereinsheim können von erwachsenen Mitgliedern gegen Hinterlegung einer Kautions von EUR 20,00 bei den in der Anlage zu dieser Heimordnung genannten Anlaufstellen ausgeliehen werden. Die Schlüssel werden für maximal drei Tage ausgeliehen und sind spätestens am dritten auf den Ausleihetag folgenden Werktag zurückzubringen. Bei Verlust des Schlüssels sind die Wiederbeschaffungskosten zu erstatten. Das Ausleihen des Schlüssels berechtigt nicht zur alleinigen Benutzung des Vereinsheims.
- 4) Die Lagerung von persönlichen Gegenständen, Booten oder Bootszubehör bedarf der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Der Verein übernimmt hierfür keinerlei Haftung, der Eigentümer oder Besitzer derartiger Gegenstände stellt den Verein von jeglichen Ansprüchen –auch von dritter Seite– frei.
- 5) Vorstandsmitglieder üben das Hausrecht aus, ihren Anweisungen (im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit) ist Folge zu leisten. Erwachsene haben Jugendlichen gegenüber grundsätzlich ein Weisungsrecht.
- 6) Tiere dürfen auf keinen Fall ins Vereinsheim gebracht werden.

## **§ 2 Sicherheitsbestimmungen**

- 1) Das Vereinsheim und die Bootshalle sind von demjenigen zu verschließen, der das Gebäude als Letzter – auch nur kurzzeitig – verlässt. Der Abschließende hat sich zu vergewissern, dass die Bootshalle von innen ordnungsgemäß verriegelt ist, bevor er das Vereinsheim durch die Türe des Aufenthaltsraums verlässt und diese versperrt.
- 2) Derjenige, der das Vereinsheim als Letzter verlässt, hat sich zu vergewissern, dass alle elektrischen und anderen Geräte (außer dem Kühlschrank) und die Beleuchtung ausgeschaltet sind, sowie der Müll entsorgt ist (s. Anlage 2 – Checkliste befindet sich neben der Eingangstür).
- 3) Das Hantieren an Sicherungen und Installationseinrichtungen ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, es liegt ein Notfall vor und die betreffende Person ist mit den erforderlichen Maßnahmen vertraut.
- 4) Das Hantieren mit schweren Gegenständen und Booten, insbesondere das Herabheben oder Verstauen nach dem Gebrauch ist Jugendlichen ohne die Mitwirkung von Erwachsenen untersagt. Erwachsene haben sorgfältig abzuwägen, inwieweit bei derartigen Tätigkeiten Jugendliche eingesetzt und belastet werden können.
- 5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, nur solche Boote oder Ausrüstungsgegenstände zu benutzen, die sie aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen problemlos aus der Bootshalle oder vom Liegeplatz ins Wasser und zurück an den ursprünglichen Aufbewahrungsort bringen können. Entsprechender Ausbildungsstand für die Beherrschung der Boote bzw. der Gegenstände ist selbstverständlich weitere Voraussetzung.
- 6) Das Rauchen ist im gesamten Vereinsheim untersagt. Jedes Mitglied sollte sich mit den Bedienungshinweisen für den Feuerlöscher vertraut machen. Die Rettungssäule (s. Anlage 3) befindet sich bei der Garderobe neben der Eingangstür. Sie beinhaltet einen 1. Hilfe-Koffer, einen Feuerlöscher und eine Liste mit Notfallnummern. Die Wartung erfolgt jährlich beim Einwintern.
- 7) Jegliche Schäden am Gebäude, der Einrichtung, dem Inventar, den Booten oder sonstigen Gegenständen sind den in der Anlage benannten Personen unverzüglich zu melden.

## **§ 3 Pflege, Reinigung und Instandhaltung**

- 1) Das Vereinsheim stellt eine Visitenkarte des Vereins dar. Jedes Mitglied ist gehalten, das Vereinsheim, die Vereinseinrichtung, das Inventar und die Boote pfleglich zu behandeln und in sauberem, ordentlichen Zustand zu erhalten bzw. in einen solchen zu versetzen.
- 2) Willkürliche und grob fahrlässige Beschädigungen von Vereinseigentum oder dem Eigentum Dritter an Gegenständen im Vereinsheim oder auf dem Vereinsgelände wird durch disziplinarische Maßnahmen geahndet, die der Vorstand mehrheitlich beschließt. Der Verein behält sich vor, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.
- 3) Beim Verlassen des Vereinsheims sollte es sich in so einem Zustand befinden, den jedes Vereinsmitglied beim Betreten vorzufinden wünscht. Jedes Vereinsmitglied hat deshalb eigenverantwortlich u.a. benützte Einrichtungsgegenstände oder Inventar vor

dem Verlassen des Vereinsheims zu säubern, insbesondere benützte Gläser, Aschenbecher, Geschirr, usw. zu spülen, zu trocknen und aufzuräumen. Sollte ein Mitglied ausnahmsweise hieran verhindert sein (Notfall oder nur „minderschwerer Fall von Vergesslichkeit“), so entspricht es dem eingangs erwähnten Grundsatz von partnerschaftlichem Denken und Handeln, das insoweit „verhinderte“ Mitglied durch Übernahme von dessen Pflichten zu unterstützen. Wiederholte oder besonders schwere Fälle von „Vergesslichkeit“ werden disziplinarisch geahndet.

#### **§ 4 VERANSTALTUNGEN, FESTE, usw.**

- 1) Grundsätzlich will der Verein nicht in Konkurrenz zu dem benachbarten Kiosk treten. Aus diesem Grunde werden – ausgenommen bei eigenen Veranstaltungen – seitens des Vereins keine Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten, auch ein Verkauf durch Mitglieder ist nicht gestattet.
- 2) Bei organisierten Veranstaltungen (Regatten, Ausbildung, Sommerfest, usw.) sind die Teilnehmer und – bei Jugendveranstaltungen auch deren Eltern- ~~an~~gehalten, die Reinigung, Pflege und Verantwortlichkeit im voraus selbst zu organisieren. Dem Jugendleiter ist vor Beginn der Veranstaltung eine für die Organisation dieser Tätigkeiten verantwortliche Person zu benennen.
- 3) Insbesondere bei Veranstaltungen ist verstärkt darauf zu achten, dass weder Besucher des benachbarten Kiosks noch andere Gäste der Freizeitanlage durch laute Musik, Rauchentwicklung (beim Grillen) oder andere Umstände über Gebühr belästigt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Wände des Vereinsheims keineswegs schalldicht sind.

#### **Anlagen zur Vereinsheim-Ordnung**

##### **Zuständigkeitsübersicht (Stand Februar 2016)**

Schlüsselvergabe:	Jugendleiter und 2. Vorstand
Bootsangelegenheiten:	Jugendleiter
Schadensmeldungen:	Schatzmeister oder 1. Vorstand

Landshut, im Februar 2016

## **Anlage 1 zur Vereinsheimordnung**

### **Achtung! Bitte beachten!**

Das Segelheim ist WINTERFEST, d.h. es wurden sämtliche Abflüsse und Syphons mit Frostschutzmittel versehen.

Rohrleitungen wurden entwässert.

Enleerungshähne sind geöffnet.

Der Frostwächter im WC-Herren ist in Betrieb.

Kontrolle Feuerlöscher, 1. Hilfe Koffer

Eine Inbetriebnahme der Sanitäranlagen ist erst wieder nach der Frostperiode möglich!

## **Anlage 2 zur Vereinsheimordnung**

### **Checkliste „Verlassen des Segelheims“**

Kaffemaschine aus, Filter raus?

Licht aus?

Fenster alle zu?

Müll? (Jemanden gefunden, der ihn mitnimmt?)

## Anlage 3 zur Vereinsheimordnung

### Rettungssäule und Erste-Hilfe-Kasten im Vereinsheim

